

Ungehorsame Justiz

Wie deutsche Gerichte das Straßburger Urteil umgehen

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe – Seine Methode war so schlicht wie brutal: Er packte seine Opfer am Hals und drückte zu, lang und fest. Erst wenn der Widerstand gebrochen war, schritt er zur eigentlichen Tat: sexuelle Nötigung, Vergewaltigung. Das Würgen war „symptomatisch“, schrieb ein Gericht später. Von diesem Schema wich er auch am 9. Januar 1983 nicht ab, er war auf Hafturlaub und griff sich in Backnang eine Siebzehnjährige. Er nötigte sie, würgte sie, vergewaltigte sie. Damals war er 35. „In den Straftaten zeigt sich der offensichtliche Hang des Angeklagten, erst nach einer Demonstration der Macht und Stärke zu sexueller Befriedigung zu gelangen“, schrieb das Landgericht Stuttgart 1985 in sein Urteil.

Inzwischen ist der Mann 63, die Vergewaltigung an jenem Januartag 1983 sollte seine letzte sein. Zwar bekam nur dreieinhalb Jahre Haft, 1988 war die Schuld abgebußt, doch das Gefängnis hat er nie mehr verlassen. Seit fast 22 Jahren sitzt er in Sicherungsverwahrung. Im Grunde war er seit seinem 24. Lebensjahr kaum noch draußen – wenn doch, hinterließ er Opfer. Auch hinter Gittern ist er nicht einfach, einmal ging er mit einer Eisenstange auf das Wachpersonal los.

Verständlich also, dass das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart in seinem Beschluss vom 1. Juni alle juristischen Register gezogen hat, damit der Mann in der Justizvollzugsanstalt bleibt – obwohl er nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu den Entlassungskandidaten zählt. Denn als er 1985 zu Sicherungsverwahrung verurteilt wurde, galt dafür noch eine Obergrenze von zehn Jahren, die erst 1998 gestrichen wurde. Das ist, so der EGMR, ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot und damit menschenrechtswidrig – weil Sicherungsverwahrung eine „Strafe“ sei, die eben schon vor der Tat im Gesetz stehen müsse. Zwar räumte das OLG ein, die Entscheidung des EGMR sei schon irgendwie bindend für die deutsche Justiz. Schematisch umgesetzt werden müsse sie aber nicht, notwendig sei eine „sensible Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Untergebrachten und der staatlichen Schutzpflicht für die Allgemeinheit“. Kurz: Der Mann bleibt erstmal drin.

Vierorts spielt die Justiz deshalb nun auf Zeit. Weil sich Entlassungsanträge häufen, haben viele Generalstaatsanwäl-

te angeordnet, Entlassungen durch die Strafvollstreckungskammern sofort mit Beschwerden beim OLG zu kontern. So hatte das Landgericht Marburg die weitere Verwahrung jenes Schwerverbrechers für unzulässig erklärt, der das EGMR-Grundsatzurteil erwirkt hatte. Doch der Beschluss wurde angefochten, das Verfahren hängt beim OLG Frankfurt.

Die Justiz probt phantasie reich den zivilen Ungehorsam. Das OLG Koblenz sprach dem EGMR vor zwei Wochen eine unmittelbare „Bindungswirkung über den konkreten Fall hinaus“ ab und ließ einen Häftling, der vor zweieinhalb Jahrzehnten zu Sicherungsverwahrung verurteilt wurde, vorerst drin. Das OLG Celle hielt das EGMR-Urteil immerhin für berücksichtigungswert, doch nur „im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“. Und eine Auslegung, die zur sofortigen Entlassung führe, sei hier halt nicht möglich. Auch der Celler Häftling ist keiner, den man gern in Freiheit sähe: Sein Vorstrafenregister umfasst schweren Raub, sexuelle Nötigung, gefährliche Körperverletzung und Mord. Ansätze ei-

Auf Dauer wird die
Blockade der Richter
nicht durchzuhalten sein.

ner therapeutischen Aufarbeitung seiner Persönlichkeitsstörung, hieß es vor zwei Jahren, seien nicht erkennbar. Er rede nicht mal mit seinem Rechtsanwalt.

Selbst das Bundesverfassungsgericht hält sich zurück. Eine einstweilige Anordnung zugunsten eines rückfallgefährdeten Häftlings lehnte es ab; die „aufgeworfenen Rechtsfragen“ könnten erst in einem Hauptsacheverfahren geprüft werden. Das könnte schon im Herbst der Fall sein, es läuft wohl auf ein neues Grundsatzurteil hinaus, mit dem Karlsruhe seine Billigung der Sicherungsverwahrung von 2004 revidieren könnte. Dass die gerichtliche Blockadefront nicht auf Dauer halten wird, zeigt der jüngste Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH). Der 4. Strafsenat ließ im Mai einen Gewalttäter frei. Die Begründung ist brisant: Der BGH dehnte das EGMR-Urteil auf Fälle nachträglicher Sicherungsverwahrung aus: Wer vor deren Einführung im Jahr 2004 eine Straftat begangen hat, darf nicht nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden. Auch dies verletzte das Rückwirkungsverbot.